

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/as/) veröffentlicht wird.

**Verordnung
über die Börsen und den Effektenhandel
(Börsenverordnung, BEHV)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Börsenverordnung vom 2. Dezember 1996¹ wird wie folgt geändert:

Art. 53 Sachüberschrift
Ausländische Effekthändler

Art. 53a Nichtbeaufsichtigte ausländische Eigenhändler
(Art. 10 Abs. 4 und Art. 37 BEHG)

¹ Die FINMA kann dem ausländischen Eigenhändler, der im Sitzstaat keiner angemessenen Aufsicht untersteht, eine Bewilligung als ausländisches Börsenmitglied erteilen, wenn er die Voraussetzungen von Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes erfüllt.

² Sie kann nach Artikel 37 des Gesetzes die Bewilligung verweigern.

³ Der Eigenhändler ist verpflichtet, der FINMA und der Börse sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigen.

⁴ Die FINMA kann den Eigenhändler von der Einhaltung der Artikel 12–14, 16 und 17 des Gesetzes befreien, wenn dem Schutzzweck dieser Bestimmungen auf andere Weise Rechnung getragen wird.

II

Diese Änderung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

AS 1997 85

¹ SR 954.11

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova